

Satzung des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Pfalz e.V.

vom 01. Mai 1995

Sitz und Geschäftsstelle:

Staufer Str. 28 a

67304 Eisenberg / Pfalz

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

(1) Der Verein führt den Namen

Evangelischer Gemeinschaftsverband Pfalz e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Eisenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern einzutragen.

(3) Der Verein ist ein Verband von landeskirchlichen Gemeinschaften und Stadtmissionen in der Pfalz und Saarpfalz. Er ist regional in Bezirke (z.Zt. 21) gegliedert.

§ 2 Selbstverständnis und Grundlagen

(1) Der Verein versteht sich als ein freies Werk innerhalb der Evangelischen Kirche der Pfalz. Er ist dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V. angeschlossen und ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Pfalz.

(2) Grundlage und Richtschnur für seine Arbeit ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments. Der Verein weiß sich den reformatorischen Bekenntnissen sowie dem Pietismus und der Erweckungsbewegung verpflichtet.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck,

- das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu rufen;
- Hilfe zum christlichen Leben und Zurüstung zur Mitarbeit in den Gemeinschaften und Stadtmissionen zu geben;
- bestehende Gemeinschaften und Stadtmissionen zu pflegen und die Gründung neuer Gemeinschaften zu fördern;
- zur Ausbreitung des Evangeliums in aller Welt beizutragen;
- aus dem Evangelium begründete sozialdiakonische Verantwortung wahrzunehmen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch

- Verkündigung und Seelsorge mit den Schwerpunkten Gemeinschaftspflege und Evangelisation in unterschiedlichen und jeweils geeigneten Formen; Näheres regelt die Gemeinschaftsordnung des jeweiligen Bezirkes;
- Bildungs- und Medienarbeit, musikalische Arbeit (z.B. Freizeiten, Schulungen, Fachtagungen, Chor- und Posaunenchorarbeit);
- sozialdiakonisch- seelsorgerliche Angebote für Ratsuchende und Hilfsbedürftige (z.B. Arbeitskreis Sexualethik und Seelsorge);
- Förderung der Äußeren Mission (z.B. "Aktion Brot für Kenya");
- Betrieb eines Gemeinschafts- und Bildungszentrums;
- Berufung, Anstellung und Fortbildung hauptamtlicher Mitarbeiter;
- Berufung und Schulung geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter;
- Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
- Bereitstellung, Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden sowie den Erwerb von Grundstücken.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die geistlichen Grundlagen des Vereins, dessen Aufgaben sowie das christliche Gemeinschaftsleben im Sinne dieser Satzung bejahen. Sie sind in der Regel Mitglieder einer evangelischen Kirche.

(2) Der Beitritt wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksgemeinschaftsrat. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig, über den der Verwaltungsrat endgültig entscheidet.

(3) Von dem Mitglied wird die geistliche, praktische und finanzielle Unterstützung der Vereinsarbeit erwartet, u. a. durch

- Teilnahme am Vereinsleben;
- Mitwirkung und Mitarbeit bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben;
- regelmäßige Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Kollekten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in das Ermessen des Mitglieds gestellt.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des

Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Bezirksgemeinschaftsrat erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins entgegensteht. Das Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig, über den der Landesgemeinschaftsrat endgültig entscheidet.

(5) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und können einen solchen auch nicht erwerben. Sie haben auch keinen Anspruch auf Erträge (Gewinnanteile) aus dem Vermögen des Vereins oder seinen Einrichtungen. Auslagenersatz und Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen werden gewährt.

(6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Rückgabe geleisteter Zuwendungen jeglicher Art. Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Landesgemeinschaftsrat,
3. der Verwaltungsrat,
4. der Vorstand.

(2) Organe der Bezirke sind

1. die Bezirksmitgliederversammlung,
2. der Bezirksgemeinschaftsrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll bei Bedarf einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagungsordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn der Landesgemeinschaftsrat dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung einem anderen Organ zur Erledigung zugewiesen sind.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Mitteilungsblatt des Vereins ist darüber zu berichten.

§ 8 Landesgemeinschaftsrat

(1) Der Landesgemeinschaftsrat wird auf die Dauer von sechs Jahren gebildet. Ihm gehören an:

a) kraft Amtes

- der Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schriftführer,
- der Geschäftsführer,
- der Gemeinschaftsinspektor,

b) aufgrund von Wahlen und Berufungen

- die Vertreter nach Abs. (2)
- die Mitarbeitervertreter nach Abs. (3)
- die nach Abs. (4) und (5) zu Berufenden.

(2) Jeder Bezirk entsendet einen von den Mitgliedern des Bezirkes zu wählenden Vertreter in den Landesgemeinschaftsrat. Bezirke mit mehr als hundert Mitgliedern entsenden einen weiteren Vertreter.

(3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter entsenden nach Maßgabe der Dienstordnung ihre Vertreter in den Landesgemeinschaftsrat.

(4) Der Landesgemeinschaftsrat beruft für jeden überregionalen Arbeitskreis auf dessen Vorschlag hin einen Vertreter in den Landesgemeinschaftsrat.

(5) Der Landesgemeinschaftsrat kann bis zu zwei weitere Vereinsmitglieder in den Landesgemeinschaftsrat berufen, wenn deren Mitarbeit für den Verein von besonderer Wichtigkeit ist.

(6) Für jeden nach Abs. (2) - (4) gewählten oder berufenen Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu berufen.

(7) Der Vorsitzende beruft den Landesgemeinschaftsrat schriftlich unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung zu seinen Sitzungen nach Bedarf ein und leitet diese. Eine Sitzung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder des Landesgemeinschaftsrates dies schriftlich unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes verlangen.

(8) Der Landesgemeinschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Rundfragen kommt ein Beschluss zustande, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich zustimmend äußert.

Zur Abberufung von Personen nach Abs. (10) 14. bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Landesgemeinschaftsrates. Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung.

(9) Über die Beschlüsse des Landesgemeinschaftsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist auch den Bezirksgemeinschaftsräten zur Kenntnis zu bringen.

(10) Dem Landesgemeinschaftsrat obliegt

1. die Wahl

- des Vorstandes;
- des Schriftführers;
- der nach § 9 (1) zuzuwählenden Mitglieder des Verwaltungsrates;

2. die Berufung und Abberufung des Gemeinschaftsinspektors und des Geschäftsführers;

3. die Einteilung des Arbeitsgebietes des Vereins in Bezirke;

4. die Bildung von Arbeitskreisen mit überregionalen Aufgaben;

5. der Erlass interner Regelungen und Ordnungen;

6. die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes;

7. die Entscheidung über Bau-, Grundstücks- und Investitionsmaßnahmen, die je Einzelfall die Summe von 300.000 DM übersteigen;

8. die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen auf dem Kapitalmarkt, soweit sie im Einzelfall 50.000 DM übersteigen;

9. die Bestellung des Rechnungsprüfers;

10. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes;

11. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;

12. die Entlastung des Vorstandes;

13. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;

14. die Abberufung des Vorstandes, eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder des Landesgemeinschaftsrates, wenn sich dieses einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht fähig ist;

15. die Kenntnisnahme aller Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit diese ihrer Natur nach nicht der Vertraulichkeit unterliegen.

§ 9 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Vorsitzende;
2. die stellvertretenden Vorsitzenden;
3. der Schriftführer;
4. der Geschäftsführer;
5. der Gemeinschaftsinspektor.

Der Landesgemeinschaftsrat kann aus seiner Mitte den Verwaltungsrat für die Dauer der Dienstperiode durch Zuwahl auf 12 Mitglieder ergänzen. Mitglieder des Verwaltungsrates, die im Laufe der Dienstperiode ausscheiden, können durch Beschluss des Landesgemeinschaftsrates ersetzt werden.

(2) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat schriftlich unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung zu seinen Sitzungen ein. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Rundfragen kommt ein Beschluss zustande, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich zustimmend äußert.

(3) Dem Verwaltungsrat obliegt

1. die Einstellung, Versetzung, die Versetzung in den Ruhestand, Kündigung und Entlassung der hauptamtlichen Mitarbeiter;
2. der Erlass von Dienstanweisungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter;
3. die Festlegung der Vergütung für hauptamtliche Mitarbeiter;
4. die Beauftragung von Bezirkskassenprüfern;
5. die Entscheidung über Bau-, Grundstücks- und Investitionsmaßnahmen bis zur Summe von 300.000,-- DM je Einzelfall;
6. die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Vermögenszuwendungen, Erbschaften und Vermächtnissen;
7. die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen auf dem Kapitalmarkt bis zur Höhe von 50.000,-- DM im Einzelfall;
8. die Entscheidung über öffentliche Verlautbarungen des Vereins;
9. die Entscheidung über alle übrigen zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen, soweit nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse, ausgenommen die ihrer Natur nach vertraulich zu behandelnden, sind dem Landesgemeinschaftsrat und den Bezirksgemeinschaftsräten zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Er wird vom Landesgemeinschaftsrat auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Ihre Vollmacht ist gegenüber Dritten nicht beschränkt.

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Landesgemeinschaftsrates und des Verwaltungsrates gebunden. Er hat für deren Ausführung Sorge zu tragen.

(4) Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen des Geschäftsbedarfes bis zur Gesamthöhe von 20.000,-- DM je Haushaltsjahr. Desgleichen entscheidet er über Bau-, Renovierungs- und Investitionsanträge bis zur Höhe von 20.000,-- DM je Antrag. Diese Entscheidungen sind einstimmig zu fassen und dem Verwaltungsrat in der darauffolgenden Sitzung mitzuteilen.

(5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Sitzungen des Landesgemeinschaftsrates und des Verwaltungsrates. Er ist berechtigt, zu Sitzungen dieser Organe Personen mit beratender Stimme zuzulassen.

(6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 11 Bezirksmitgliederversammlung

(1) In den Bezirken ist einmal jährlich eine Bezirksmitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Bei Abstimmungen sind nur eingetragene Vereinsmitglieder des jeweiligen Bezirkes stimmberechtigt. Gemeinschaftsglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, können ohne Stimmrecht beratend an der Bezirksmitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Der Bezirksmitgliederversammlung obliegt die Wahl des Bezirksgemeinschaftsrates und der Bezirksvertreter im Landesgemeinschaftsrat;

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Bezirksgemeinschaftsrates und des Bezirksvertreters im Landesgemeinschaftsrat;
- die Kenntnisnahme der Jahresrechnung des Bezirkes;
- die Erörterung wichtiger Bezirksangelegenheiten;
- die Förderung der Gemeinschaftspflege und der Evangelisation im Bezirk.

§ 12 Bezirksgemeinschaftsrat

(1) Der Bezirksgemeinschaftsrat wird von den Vereinsmitgliedern des Bezirkes auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Kraft Amtes gehören ihm die hauptamtlichen Mitarbeiter und der Rechner des Bezirkes an. Berufungen sind möglich.

(2) Ihm obliegt insbesondere die Verantwortung für alle Angelegenheiten des Bezirkes, soweit nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist.

(3) Das Nähere regelt die "Ordnung für Bezirksgemeinschaftsräte".

§ 13 Wahlen

(1) Alle Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. Wahl mit Handzeichen ist auf Antrag zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

(2) Bei Wahlen im Bezirk kann mittels Briefwahl gewählt werden.

(3) Bei Wahlen, die dem Landesgemeinschaftsrat obliegen, sind nur anwesende Mitglieder wahlberechtigt.

(4) Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Sie sollen sich durch persönliches Glaubensleben, verbindliche Mitarbeit und Einsatz für die Sache des Vereins bewährt haben. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Weitere Einzelheiten werden in der Wahlordnung geregelt.

§ 14 Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der vom Landesgemeinschaftsrat zu genehmigen ist.

(3) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes geführt.

(4) Die Jahresrechnung ist bis spätestens 1. Mai des Folgejahres zu erstellen.

(5) Der nach § 8 (10) 9. bestellte Rechnungsprüfer hat dem Landesgemeinschaftsrat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(6) Der Landesgemeinschaftsrat erteilt dem Vorstand nach § 8 (10) 12. Entlastung.

§ 15 Auflösung

Der Verein kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden, bei der mindestens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein muss.

Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zu fassen. Sollten diese Voraussetzungen in der ersten zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht erfüllt werden, so ist binnen drei Monaten eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§ 16 Anfall des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten und nach Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen, insbesondere auch den hauptamtlichen Mitarbeitern gegenüber, aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Übergangs- und Ergänzungsbestimmungen

(1) Die Amtszeit des derzeitigen Vorstandes endet im Jahre 1997.

(2) Alle Bezirksgemeinschaftsräte und die Bezirksvertreter im Landesgemeinschaftsrat sind im ersten Halbjahr des Jahres 2000 neu zu wählen.

(3) Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen für Personen schließen grundsätzlich weibliche und männliche Personen ein.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Der Verein wurde am 5. Februar 1887 unter Nr. V.R. 5, Band I erstmals beim Amtsgericht in Speyer am Rhein in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Otterbach am 01. Mai 1995 beschlossen.

(3) Diese Satzung tritt am 01. Mai 1995 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

(4) Die Eintragung dieser Satzung erfolgte am 29. September 1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kaiserslautern unter Nr. VR Ro 1622.

Eisenberg, den 02. Oktober 1995